



Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St. Gallen

Ausgabe 2009

Ausarbeitung:

Kantonsforstamt St. Gallen
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	AUSGANGSLAGE	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Stellung der Waldentwicklungsplanung innerhalb der Raumplanung.....	5
2.3	Stellung der Waldentwicklungsplanung innerhalb der forstlichen Planung	5
2.4	Schnittstellen zwischen Waldentwicklungsplanung und Jagdplanung.....	5
3	ZIEL UND ZWECK DER WALDENTWICKLUNGSPLANUNG	6
4	VERFAHREN.....	6
4.1	Grundsätze.....	6
4.2	Planungsgremien.....	6
4.3	Planungsperimeter	7
4.4	Planungsablauf	7
4.5	Vollzug.....	8
4.6	Zuständigkeiten	8
4.7	Nachführung	8
5	INHALTE DER WALDENTWICKLUNGSPLANUNG	12
5.1	Block A.....	12
5.2	Block B	12
5.3	Block C.....	12
6	BEREITSTELLUNG FORSTLICHER PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DEN WEP 14	
6.1	Ausscheidung von Waldfunktionen	14
6.1.1	Vorrangfunktionen: Begriff, Ausscheidung und Bedeutung	14
6.1.2	Vermerk spezieller Funktionen auf Objektblättern	16
6.1.3	Offene Konflikte	16
6.1.4	Holznutzung.....	16
6.2	Vegetationskundliche Waldstandortskarten.....	16
6.3	Verjüngungskontrolle.....	16
6.4	Waldreservatskonzept.....	16
7	KONTROLLINSTRUMENTE	17
7.1	Allgemeines	17
7.2	Aufbau der Kontrollführung im WEP.....	17
8	GENEHMIGUNG	18

9	ANHANG	19
9.1	Objektblattvorlage	19
9.2	Auswahl möglicher Objektblätter	20
9.3	Checkliste der Planungsgrundlagen	21
9.4	Checkliste für mögliche Interessentenkreise für die Arbeitsgruppe WEP	22
9.5	Öffentlichkeitsarbeit	23
9.5.1	Allgemeines	23
9.5.2	Übersicht "Arbeitsschritte in den einzelnen Phasen"	24
9.6	Technische Vorgaben	25
9.6.1	Plansignaturen	25
9.6.2	Spezifikation der digitalen Daten	25
9.6.3	Abkürzungen forstlicher Fachausdrücke	25

1 Einleitung

Die im Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) verankerte, "moderne" forstliche Planung verlangt eine Neuorientierung. In der überbetrieblichen "Waldentwicklungsplanung" wird die traditionelle, rein forstfachliche Denkweise der früheren "Forsteinrichtung" ersetzt durch einen integralen Planungsprozess, wobei auch den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt wird. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen, öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung stützt sich soweit möglich auf bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadenssituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie die Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen

Die Ausscheidung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der Waldentwicklungsplanung. Die schon vorhandene Ausscheidung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion wird dabei übernommen. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Die offene Art der Meinungsbildung verlangt von den Planungsverantwortlichen, dass sie die vorliegende Richtlinie unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der speziellen Anforderungen des einzelnen Planungspersimeters anwenden. Die Richtlinie normiert die Planungsergebnisse nicht. Sie zeigt hingegen auf, welche Mindestinhalte vom WEP erwartet werden und sie gewährleistet die notwendige Einheitlichkeit im Vorgehen.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

In der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton finden sich verschiedene Aussagen zum Thema WEP:

Erlass:	Artikel:	Absatz:	Aussage:
WaG	Art. 20,	Abs. 2	Auftrag an die Kantone zum Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften.
WaV	Art. 18,	Abs. 1	Bestimmungen über den Inhalt von Planungsvorschriften.
		Abs. 2	Mindestinhalt forstlicher Planungsdokumente sind die Beschreibung der Standortverhältnisse sowie der Waldfunktionen und deren Gewichtung.
		Abs. 3	Verpflichtung zur Information der Bevölkerung über Planungsziele und Ablauf sowie zur Ermöglichung der Mitwirkung und Gewährung der Einsicht in Planungsdokumente.
EG WaG	Art. 20		Begriff "Waldentwicklungsplan" als Instrument der überbetrieblichen forstlichen Planung. Kurzbeschreibung von Ziel und Zweck. Behördenverbindlichkeit des WEP.
EG WaG	Art. 21		Bestimmung betreffend Erlass, öffentliche Auflage sowie Vorschlags- und Einwenderecht der Bevölkerung.

Erlass:	Artikel:	Absatz:	Aussage:
V EG WaG	Art. 25		Minimalinhalt des WEP
	Art. 26		Wichtigste Grundlagen für den WEP
	Art. 27		Mindestinhalt der WEP-Richtlinie
	Art. 28	Abs. 1,2	Nachführung bzw. Überprüfung des WEP

2.2 Stellung der Waldentwicklungsplanung innerhalb der Raumplanung

Der Waldentwicklungsplan ergänzt die raumplanerischen Instrumente, indem er im Rahmen der Waldfunktionsausscheidung auch im Wald Nutzungsprioritäten festlegt und Hinweise zu speziellen Nutzungsformen gibt. Mit dem strategischen Inhalt des WEP (Bewirtschaftungsgrundsätze, Lösungswege für Interessenkonflikte, usw.) kommen richtplanähnliche Elemente zur Anwendung. Entsprechend verweist das Konzept "Richtplan.01" bei der Beschreibung der Planungsinhalte im Kapitel 4.32 (Wald) auf die Waldentwicklungsplanung.

Bei der Waldentwicklungsplanung sind aufgrund der vorliegenden Berührungspunkte mit der Ortsplanung (z.B. Nutzungspläne), der regionalen Planung (z.B. Landschaftsentwicklungskonzepte) und der kantonalen Planung (Richtplan) die bestehenden raumplanerischen Erlasse zu berücksichtigen. Bei aktuell ablaufenden Planungsprozessen, insbesondere bei Landschaftsentwicklungskonzepten ist die Koordination mit den sich bereits abzeichnenden Planungsinhalten des zukünftigen WEPs sicherzustellen.

2.3 Stellung der Waldentwicklungsplanung innerhalb der forstlichen Planung

Die forstliche Planung ist zweistufig aufgebaut. Sie umfasst:

- eine überbetriebliche Ebene mit dem Instrument Waldentwicklungsplan (WEP)
- eine betriebliche Ebene mit dem Instrument Betriebsplan

2.4 Schnittstellen zwischen Waldentwicklungsplanung und Jagdplanung

Art. 42 des Jagdgesetzes (sGS 853.1) sieht vor, dass das zuständige Departement (FD) in regelmässigen Abständen die Jagdplanung erlässt. Diese umschreibt die Entwicklung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere. Sie gibt Ziele vor und zeigt auf, wie diese erreicht werden sollen (Art. 29 der Jagdverordnung, sGS 853.11).

Die Entwicklung der Lebensräume und der Lebensgemeinschaft der wildlebender Tiere steht in einem engen Zusammenhang mit der Waldentwicklung. Die Waldentwicklung ist ihrerseits (mindestens aus ökologischer Sicht) auf die jagdliche Regulierung der Wildbestände angewiesen. Damit der jagdliche Auftrag ausgeführt werden kann, müssen entsprechende jagdbetriebliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zwischen den beiden Planungsbereichen finden sich somit sehr viele Berührungspunkte. Eine enge Zusammenarbeit in der Entwicklungsplanung ist für beide Amtsstellen von Vorteil.

Der zuständige Regionalförster wird zu Beginn eines WEP-Projektes prüfen, ob ein Vertreter des Amtes für Jagd und Fischerei in der Leitungsgruppe mitarbeiten soll oder ob eine Ämtergruppe einzusetzen ist.

3 Ziel und Zweck der Waldentwicklungsplanung

Art. 20 EGzWaG definiert den Waldentwicklungsplan wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Der WEP hat somit folgende zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- **Informationsauftrag**
Der WEP muss die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich sammeln und als Informationsübersicht in anschaulicher Form wiedergeben.
- **Strategischer Auftrag**
Die Waldentwicklungsplanung ist eine **strategische Planung**, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Der WEP setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für jede Art Waldnutzung und -benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.

4 Verfahren

4.1 Grundsätze

- Der Forstdienst leitet den ganzen Planungsprozess und übernimmt die Federführung.
- Der Waldrat beteiligt sich aktiv am Planungsprozess.
- Die Planungsergebnisse sollen durch die aktive Mitarbeit der Bevölkerung bzw. der direkt betroffenen Kreise breit abgestützt sein.
- Mit dem Erlass durch das zuständige Departement erhält das Planungswerk die nötige Rechtswirksamkeit.

4.2 Planungsgremien

Die Waldentwicklungsplanung ist klar und zweckmässig zu organisieren. Um die notwendigen administrativen und sachtechnischen Arbeiten durchzuführen, sind für jeden Planungssperimeter folgende Gremien zu bilden:

- **Leitungsgruppe (LG):**

Die Leitungsgruppe besteht in minimalster Zusammensetzung aus dem zuständigen Regionalförster und einem Revierförster. Sie kann durch private Planungsbüros und weitere Mitarbeiter des Forstdienstes bzw. kantonaler Arbeitsstellen ergänzt werden. Die Mitarbeit eines Mitglieds des Waldrats ist erwünscht. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein.

- **Arbeitsgruppe (ArG):**

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der betroffenen Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus) und der politischen Gemeinden zusammen. Die LG ist Mitglied der ArG.

- **Ämtergruppe (ÄG): fakultativ**

Falls verschiedene berührte Arbeitsstellen zum vornherein eine Mitwirkung wünschen, ist die Einsetzung einer Ämtergruppe möglich. Andernfalls werden die Arbeitsstellen im Rahmen der Vernehmlassung oder durch eine Vertretung in der ArG Stellung nehmen können (Normalfall).

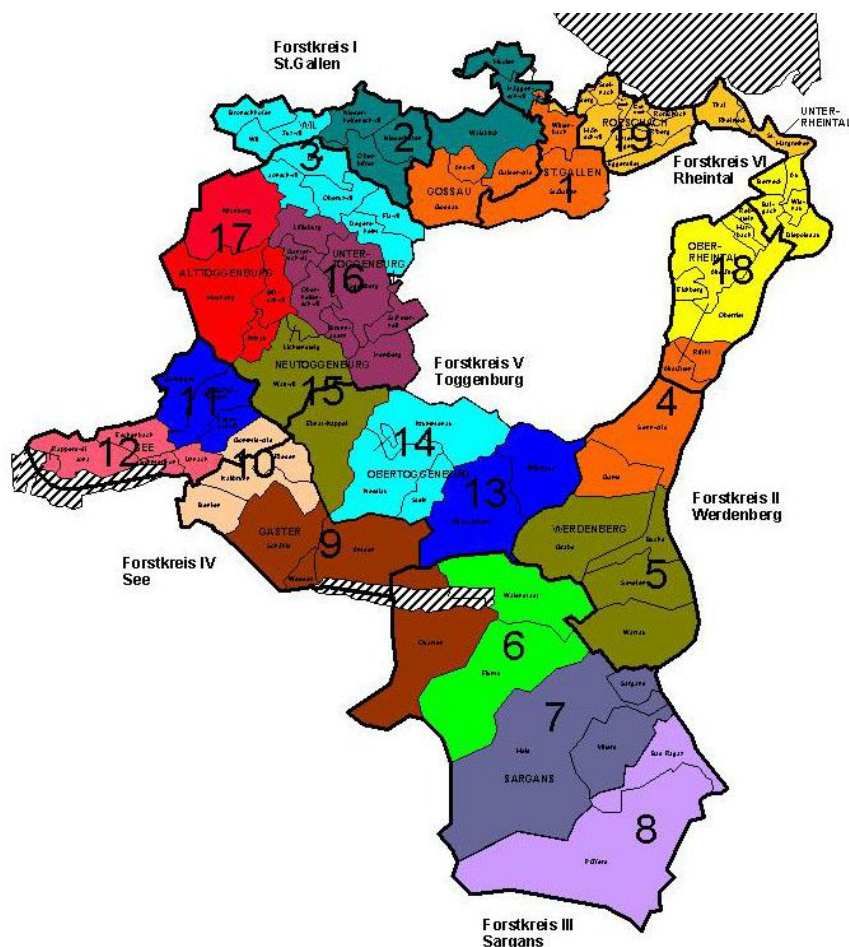
4.3 Planungserimeter

Das Kantonsforstamt hat unter Mitwirkung der Regionalförster 19 verschiedenen WEP-Regionen bezeichnet (siehe Abbildung 1). Es wird zudem die zeitliche Abfolge der Planungen festlegen und die Revisionen regeln.

Die Abgrenzung der Planungserimeter erfolgte nach den Kriterien:

- Richtwert bezüglich Waldfläche: 1000 ha <Waldfläche<5000 ha
- geographische Abgrenzungen;
- politische Abgrenzungen;
- wirtschaftliche und strukturelle Rahmenbedingungen.

Abbildung 1: Perimeterabgrenzung WEP



4.4 Planungsablauf

Der gesamte Planungsprozess wird in 5 Teilschritte (Phasen) gegliedert (siehe Abbildung 2, Seiten 8 und 9). Es sind dies:

Phase 1: Vorbereitung

In der Vorbereitungsphase hat sich zuerst die Leitungsgruppe (LG) zu konstituieren. Sie bereinigt die Perimeterumgrenzung (Feinabstimmung), macht das Vorhaben und seine Bedeutung öffentlich bekannt und sorgt für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die Bedeutung der Planung und ihre Konsequenzen für den "Waldbenutzer" ins Bild zu setzen.

Die Arbeitsgruppe führt unter Vorsitz der LG eine erste Sitzung durch. Dabei sind die Interessenvertretungen zu umschreiben, Pflichtenhefte zu verabschieden und Anträge zu formulieren.

Phase 2: Planung

Die LG koordiniert die Arbeiten, erlässt Teilaufträge und arbeitet (vor allem bei der Grundlagenbeschaffung) selbst mit. Die ArG formuliert die Ansprüche der verschiedenen Interessengruppen und erarbeitet Lösungen für eine verträgliche Umsetzung. Die ArG hat allerdings keine abschliessende Entscheidungskompetenz. (Abstimmungen in der Arbeitsgruppe sollten vermieden werden) Die LG moderiert die gemeinsamen Sitzungen.

Die LG erarbeitet aus den vorhandenen Grundlagen und Diskussionsergebnissen einen ersten WEP-Entwurf. Dieser wird mit der ArG besprochen und zum Vernehmlassungsexemplar bereinigt. Der Waldrat wirkt bei der Lösung von Interessenkonflikten mit.

Phase 3: Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wird bei Gemeinden, einspracheberechtigten Organisationen, berührten Amtsstellen und bei den Waldeigentümern durchgeführt. Die LG wertet die Vernehmlassungsergebnisse aus.

Phase 4: Auflage

Das WEP-Auflageexemplar ergibt sich aus dem Vernehmlassungsexemplar, das nötigenfalls im Sinn der Vernehmlassungsergebnisse korrigiert wird.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt wird es während 60 Tagen in den berührten Gemeinden aufgelegt.

Die LG verarbeitet unter Mitwirkung des Waldrats allfällige Einwände und Vorschläge der Bevölkerung.

Phase 5: Genehmigung

Der Waldrat verabschiedet das bereinigte Auflageexemplar. Dieses wird dem Volkswirtschaftsdepartement zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. Mit dem Erlass durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird der WEP rechtsverbindlich. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit durch die LG mitgeteilt.

4.5 Vollzug

Der Forstdienst ist zuständig für den Vollzug der Planungsvorgaben. Er führt die notwendigen Kontrollen durch.

4.6 Zuständigkeiten

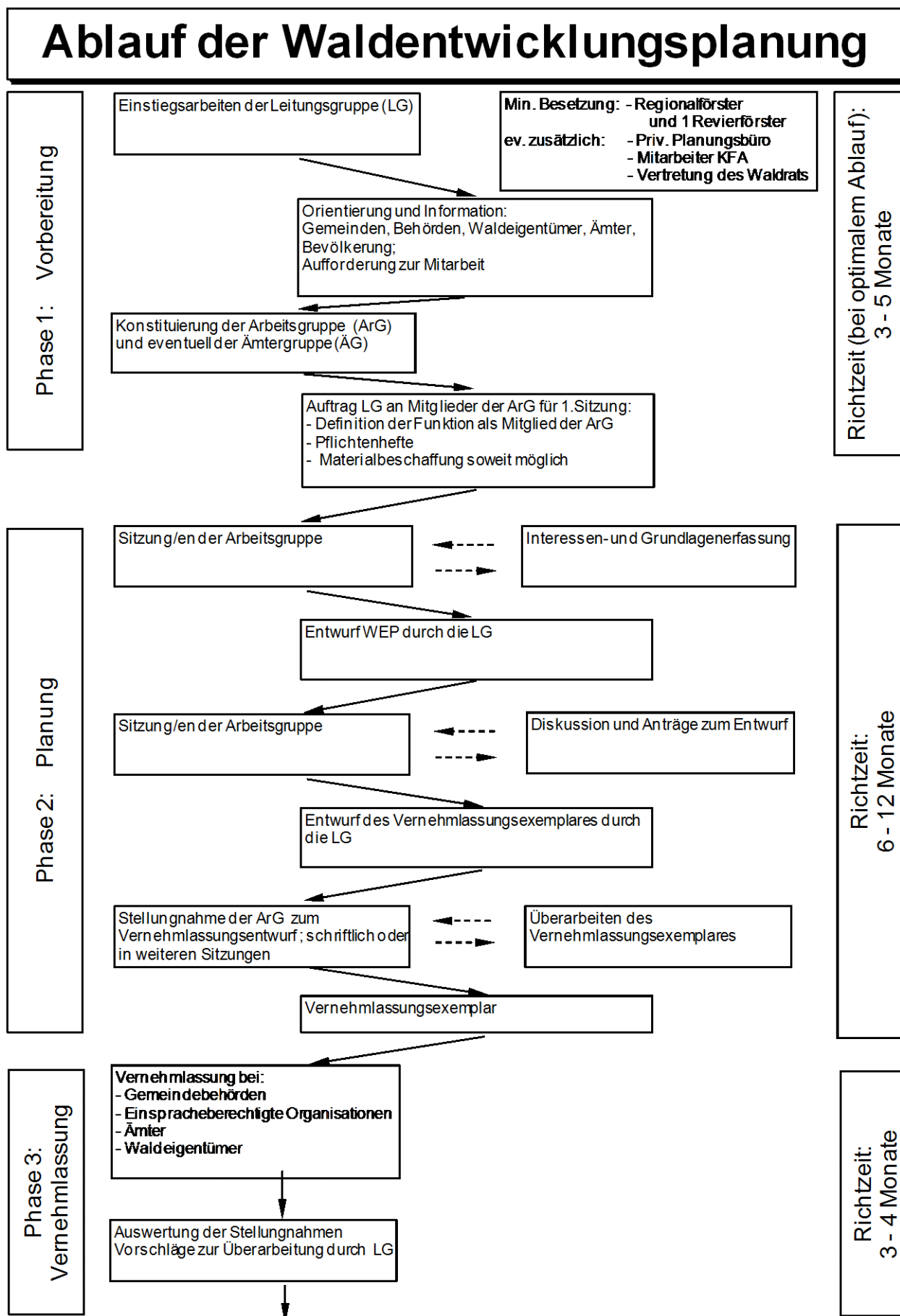
Das Funktionendiagramm in Tabelle 1 zeigt die Zuständigkeiten für die wichtigsten Planungsschritte auf.

4.7 Nachführung

Nach Art. 28 Abs. 1 V EG WaG wird der Waldentwicklungsplan angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse vorliegen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse tritt z. B. ein, wenn ein starker Windsturm die Wälder innerhalb eines Planungsperrimeters grossflächig zerstört (Sturmholzflächen).

Nach spätestens 20 Jahren wird der WEP gesamthaft überprüft und angepasst (Art. 28 Abs. 2 V EG WaG). Bei der Überprüfung und Anpassung ist im Grundsatz wiederum nach Ziffer 4.4 dieser Richtlinie vorzugehen. Dabei ist anzustreben, einzelne Verfahrensschritte soweit zulässig zu verkürzen oder wegzulassen.

Abbildung 2: Schematische Darstellung des Planungablaufs



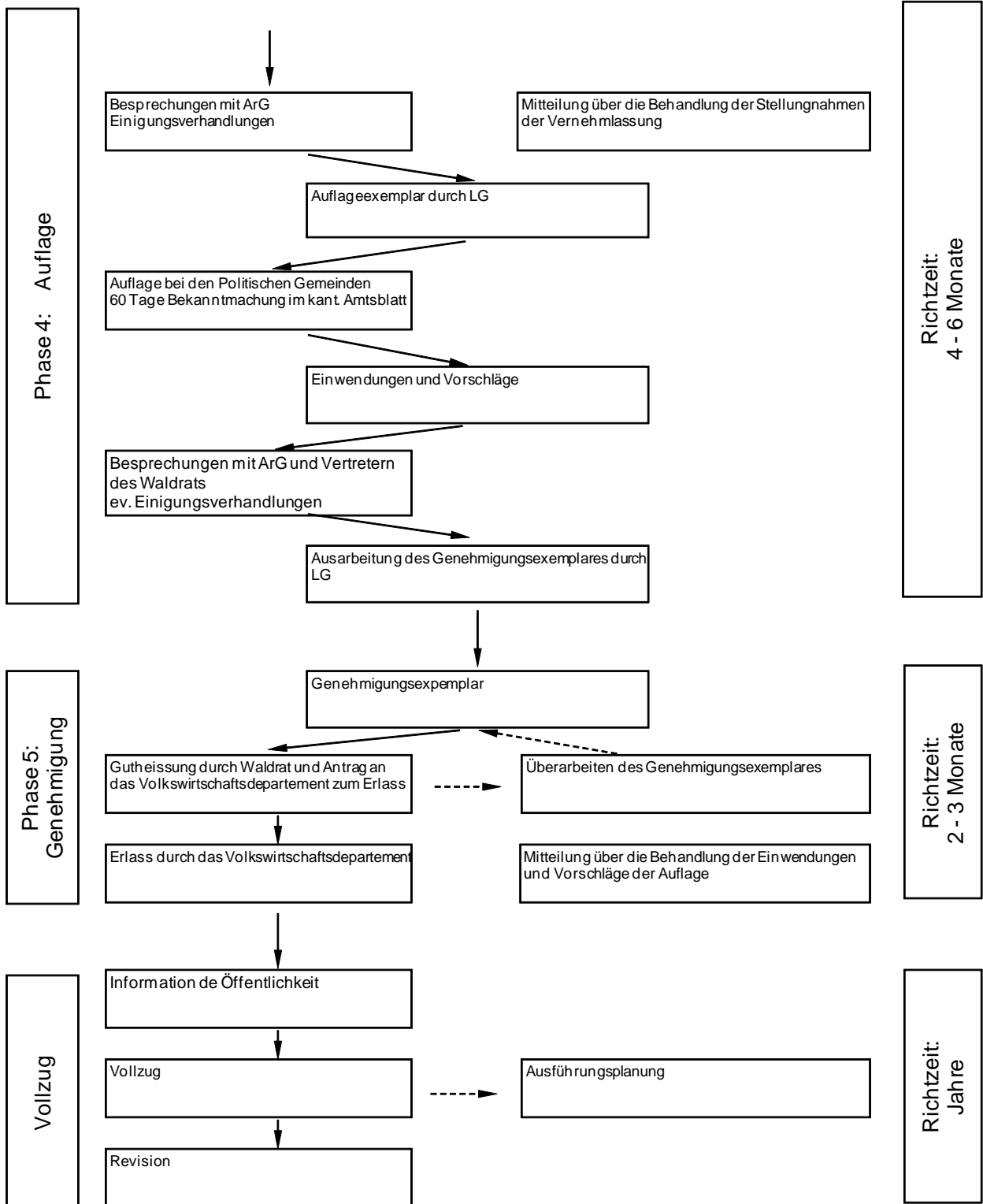


Tabelle 1: Funktionendiagramm

Aufgaben / Bearbeitungsschritte	Bemerkungen	Organe												
		Regionalförster	Leitungsgruppe	Arbeitsgruppe	Waldrat	Waldeigentümer	Pol. Gemeinde	Regionalplanung	Revierförster	Organisationen*	Ämter	Einwohnerschaft	KFA	Departement
Beschluss des Planungsbegins		Vor			Vor								E	
WEP-Perimeter festlegen		Vor			Vor								E	G
Erarbeitung Waldentwicklungsplan														
Bevölkerung, Waldeigentümer, Behörden über Ziel und Ablauf orientieren	Öffentlichkeitsarbeit: Medien, Orientierungsversammlungen, Waldführung, usw.	F			MA				MA					
Auswahl und Aufgebot von Arbeits- u. Leitungsgruppe, Konstituierung		F, E	A	A	Vor	Vor	Vor		Vor	Vor			Vor	
Arbeits- u. Leitungsgruppe orientieren	Ziel / Zweck WEP	F	A										MA	
	Randbedingungen: Gesetze,	F	A										MA	
	Raumplanung, Schutzverordnungen,	F	A				Vo				Vo		MA	
	BSF, Wildschadenverhütungs-, Waldreservatskonzepte	F	A										MA	
	Freiräume	F	A											
	Ablauf (Programm), Spielregeln	F	Vor	E										Vo
	Auftrag zur Interessendefinierung an Arbeitsgruppe ("Ansprüche")	F	A											MA
Informationen und Grundlagen bereitstellen		F	A	A					A		A		A	
Interessen erfassen	Anmeldung Ansprüche		F	A		A	A	A	A	A		A		
Konflikte erfassen und bearbeiten	Ermittlung Konfliktpotential		F	A, B										
	Ausscheidung konfliktfreier Räume		F	Vor										
	Konfliktbereinigung		F	Vor	B									
	Offene Konflikte festhalten		F	Vor	B									
Waldfunktionen analysieren	Vorrangfunktionen festlegen		F	Vor									Vo	
	Spezielle Funktionen in Objektblättern darstellen		F	Vor			Vo				Vo			
Bearbeitung Waldentwicklungsplan														
Vernehmlassungsexemplar			A, Vor	MA		S	S	S	S	S	S	S	S	
Auswertung Vernehmlassung			F	A										
Auflageexemplar			A, Vor	MA		S	S	S	S	S	S	S	S	
Auswertung Auflage			F	A										
Genehmigungsexemplar			F	A									S	(S)
Genehmigung					E									G
Rechtskräftiger Waldentwicklungsplan														
Bevölkerung orientieren	Genehmigungsergebnis		F	MA	MA									
Umsetzung, Vollzug		F				MA	A		A		MA		MA	MA
Kontrolle		A							A				F	E
Entscheid über (Teil-)Revision		F, Vor			E				A				Vo, E	
Legende:	A = Ausführung, B = Bewertung, E = Entscheid, F = Federführung, G = Genehmigung, M = "Mit...", S = Stellungnahme, Vo = Vorgabe, Vor = Vorschlag * Organisationen: Einspracheberechtigte Organisationen, Natur- und Umweltschutzorganisationen, Tourismusorganisationen, Holzwirtschaft usw.													

5 Inhalte der Waldentwicklungsplanung

Um die Inhalte der Waldentwicklungsplanung möglichst übersichtlich darzustellen, wird eine Aufteilung in die drei Blöcke A, B und C vorgenommen:

5.1 Block A

Block A enthält den WEP-Bericht und den WEP-Plan (ev. mehrere Pläne). Es handelt sich hierbei um das eigentliche Planungsergebnis, das als gesamtes Dossier öffentlich aufzulegen ist (Auflagedossier).

Es wird von der Regierung als "Waldentwicklungsplan" erlassen (Art. 21 EGzWaG) und muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

- Waldbauliche und waldwirtschaftliche Strategien und Zielsetzungen;
- Nachweis einer angemessenen und ausgewogenen Berücksichtigung aller Waldfunktionen durch:
 - Festlegung von Lage und Grösse der Waldflächen mit Vorrangfunktionen;
 - Festlegung weiterer spezieller Waldfunktionen (als Resultat der Interessenabwägungen).
 - Formulierung notwendiger Massnahmen zur Sicherstellung der Hauptfunktionen.

5.2 Block B

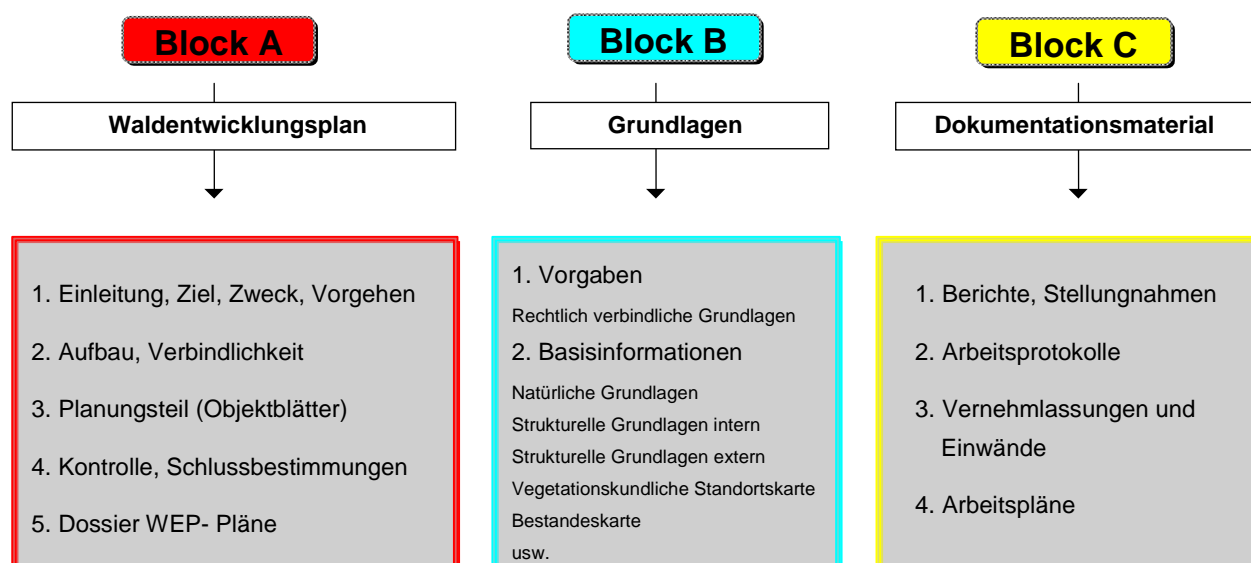
In Block B werden alle für die Planung verwendeten Grundlagen aufgeführt. Sie werden unterschieden in Vorgaben (rechtlich verbindliche Grundlagen wie Richtpläne, usw.) und Basisinformationen (für die Planung wichtige Sachverhalte ohne rechtliche Verbindlichkeit wie Standortkarten, Angaben zum Wildeinfluss, usw.). Die Vorgaben und Basisinformationen können in Textform und/oder als Plan (Plandossier) vorliegen. Zwischenergebnisse oder Teilpläne, die im Rahmen des Planungsprozesses erarbeitet werden, sind ebenfalls im Block B abzulegen.

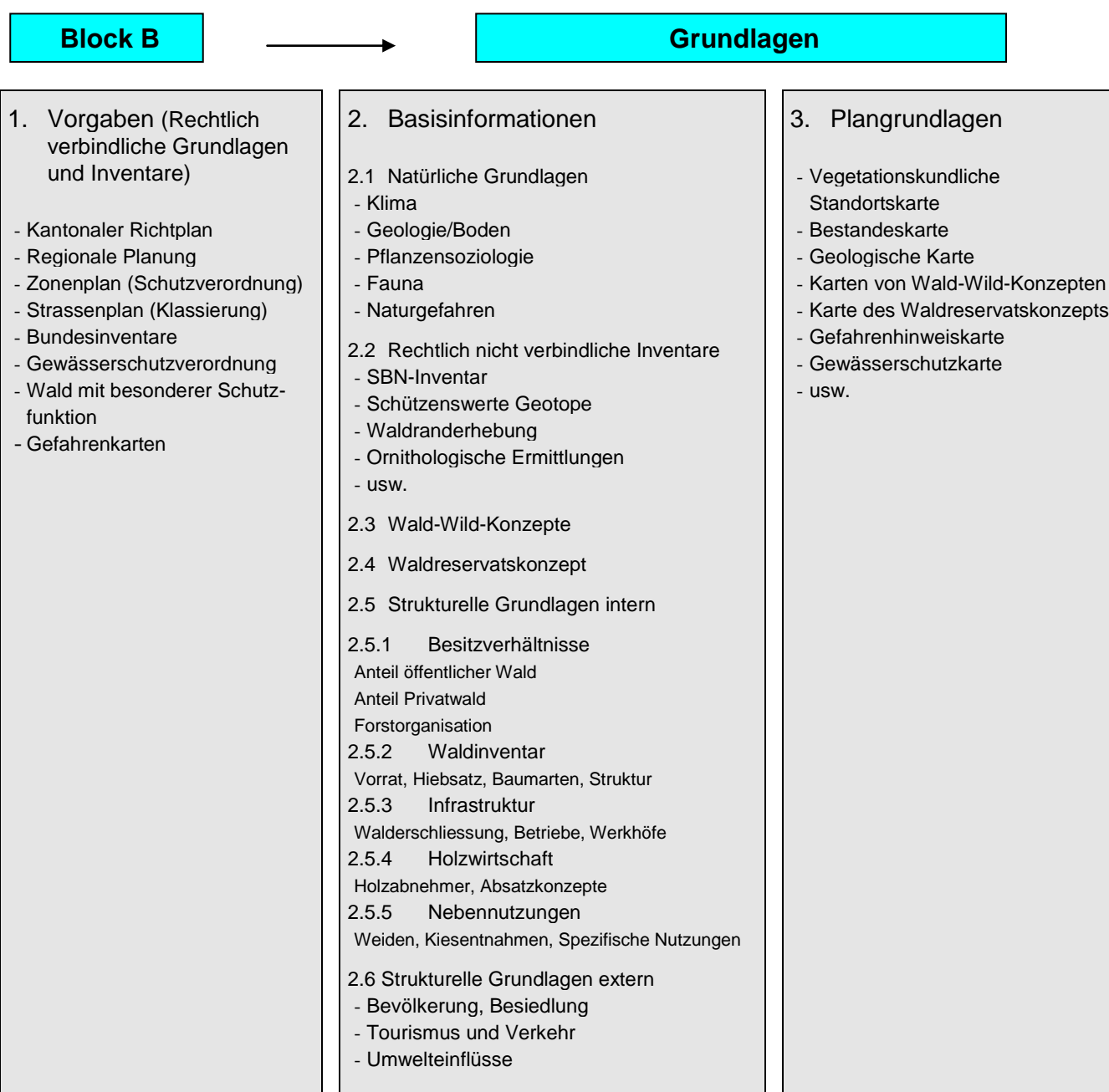
5.3 Block C

In Block C wird alles Dokumentationsmaterial gesammelt und aufbewahrt. Er enthält Arbeitsprotokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.).

Die folgende Abbildung zeigt schematisch den Inhalt der drei Planungsblöcke A, B und C:

Abbildung 3: Schematische Übersicht der Planungsinhalte, aufgeteilt nach Blöcken.





6 Bereitstellung forstlicher Planungsgrundlagen für den WEP

6.1 Ausscheidung von Waldfunktionen

Die Beschreibung der Waldfunktionen und ihre Gewichtung ist nach Art. 18 Abs. 2 WaV zwingend in die forstlichen Planungsdokumente aufzunehmen. Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wird die Ausscheidung der Waldfunktionen überprüft bzw. ergänzt und nach objektiver Interessenabwägung gewichtet. Das Ergebnis stellt eine der wichtigsten Grundlagen für die Waldentwicklungsplanung dar. Die Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen erfolgt einerseits durch die Ausscheidung von Vorrangfunktionen und andererseits durch das Vermerken spezieller Funktionen (Aufzeichnung der genauen Lage auf Objektblättern). Die auf der übrigen Waldfläche vorliegende Multifunktionalität gilt generell und bedarf keiner eigenen Darstellung auf dem Plan.

6.1.1 Vorrangfunktionen: Begriff, Ausscheidung und Bedeutung

Der Wald ist in seiner Eigenschaft multifunktional, d.h. er vermag gleichzeitig verschiedene Funktionen zu erfüllen. Wo jedoch eine bestimmte Funktion eine **überdurchschnittliche Bedeutung** hat und gegenüber den andern eine klare Vorrangstellung einnimmt, ist dies im Rahmen der Waldentwicklungsplanung zu dokumentieren. Dies gilt namentlich für die Funktionen "**Schutz vor Naturgefahren**", "**Erholung**" und "**Naturschutz**". Die so ausgeschiedenen "Vorrangfunktionen" erstrecken sich nicht flächendeckend über das ganze Waldareal sondern lediglich auf jene Flächen, für die eine Ausscheidung notwendig ist. Als Richtgrösse kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt mehr als die Hälfte der ganzen WEP-Waldfläche multifunktional (nicht mit Vorrangfunktionen belegt) bleiben soll.

Die Gründe, die zur Bezeichnung der Vorrangfunktion führen, sind unterschiedlich:

- ⇒ Vorgaben, wie beispielsweise BSF-Ausscheidungen oder Schutzverordnungen, die kraft ihres rechtlichen Status bereits eine Vorrangstellung begründen.
- ⇒ Ergebnis von Interessenabwägungen, wenn verschiedene, sich gegenseitig ausschliessende Interessen in Konkurrenz stehen und nur ein "übergeordneter Entscheid" (= Zuweisung eines Vorranges) den Interessenkonflikt lösen kann oder wenn ein Interessenbereich klar im Vordergrund steht und dies dokumentiert werden soll.

Falls ein Interessenkonflikt nicht gelöst werden kann, muss das betroffene Gebiet **ausnahmsweise** als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" ausgeschieden und im Plan dargestellt werden.

Die Ausscheidung von Vorrangfunktionen hat zielgerichtet und begründet zu erfolgen. Sie ist immer mit der Unterordnung der übrigen Funktionen verbunden (Massnahmen, die nicht der Vorrangfunktion dienen, sind nur zugelassen, wenn sie diese nicht beeinträchtigen). Auf diese Weise können Grundsatzentscheide vorweggenommen werden, was die Alltagsarbeit erleichtern wird. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Rodungsgesuchen, bei Gesuchen für Bauten und Anlagen im Wald, bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und beim forstlichen Projektwesen. Dabei ist vorauszusetzen, dass im Rahmen der Interessenabwägung bzw. der Konfliktbereinigung die vorhersehbaren finanziellen, waldbaulichen und verfahrensmässigen Konsequenzen der Ausscheidung von Vorrangfunktionen festgelegt und aufgezeigt werden.

Alle Flächen mit Vorrangfunktionen und die Bezeichnung weiterer spezieller Funktionen werden auf einem beschreibenden Objektblatt dokumentiert.

Mit der Ausscheidung der Vorrangfunktionen ergeben sich folgende Konsequenzen:

Vorrangfunktion:	Gründe, die zur Ausscheidung führen können:	Waldbauliche, betriebliche und hoheitliche Konsequenzen:
Schutz vor Naturgefahren	<p>Gebiet genügt den Anforderungen für Waldbau C (BSF-Ausscheidung), allenfalls für Waldbau B (SF-Ausscheidung)</p> <p>Die Gebiete sind nach den Richtlinien zur BSF/SF-Ausscheidung des Kts. St.Gallen ausgeschieden.</p>	<p>Nachweis für Projektwürdigkeit Waldbau C (bzw.B) ist erbracht.</p> <p>Der Forstdienst hat die Möglichkeit, Pflegemassnahmen anzuordnen (Art. 20 Abs. 5 WaG).</p> <p>Waldbauliche Massnahmen sind zwingend auf die Schutzerfüllung auszurichten.</p>
Erholung	<p>Hoher Bedarf für Erholungssuchende;</p> <p>Ausscheidung für Abgrenzung gegenüber anderen Interessen nötig;</p> <p>Geeignete Lage in der Nähe von Siedlungsgebieten oder von Touristikzentren</p>	<p>Einrichtungen wie Feuerstellen, Hütten, Vita-Parcours, Skipisten usw. sind (im gesetzlich zugelassenen Rahmen) grundsätzlich auf diese Gebiete zu beschränken (insbesondere Neubauten).</p> <p>Für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, Anlässe und Aktivitäten, sind die Gebiete mit Vorrangfunktion "Erholung" zu bevorzugen;</p> <p>Wegunterhalt und Waldbau werden der Funktion angepasst, sofern die Kosten von den Nutzniessern übernommen werden.</p>
Naturschutz	<p>Besondere Schutzobjekte vorhanden, deren Erhaltung die Unterordnung anderer Interessen verlangt.</p> <p>Lebensraumschutz für gefährdete oder empfindliche Tierarten als besondere Zielsetzung</p>	<p>Waldbauliche Massnahmen haben sich nach dem vorrangigen Ziel zu richten. Die BA-Zusammensetzung hat der natürlichen Waldgesellschaft zu entsprechen.</p> <p>Ausnahmebewilligungen für Rodungen sind aufgrund Art. 5 Abs. 4 WaG besonders problematisch.</p> <p>Die Flächen können Bestandteil des kantonalen Waldreservatkonzeptes sein.</p> <p>Der Einsatz der finanziellen Mittel für den Naturschutz im Wald hat in diesen Flächen Vorrang gegenüber dem übrigen Wald.</p> <p>Räumliche oder zeitliche Einschränkung der forstlichen Eingriffe und des Zutrittes der Bevölkerung sind möglich. Allenfalls müssen gezielte waldbauliche Massnahmen verlangt werden.</p> <p>Restriktive Handhabung für Bewilligungen von Veranstaltungen.</p>

Allfällige weitere, in dieser Tabelle nicht aufgeführte Konsequenzen werden im Rahmen des Planungsprozesses vereinbart und festgelegt.

6.1.2 Vermerk spezieller Funktionen auf Objektblättern

Spezielle Funktionen, die nicht als Vorrangfunktion ausgeschieden werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen, werden auf Objektblättern vermerkt und begründet. In diesem Zusammenhang ist etwa an Waldweidegebiete, an Waldrandzonen mit spezieller ökologischer Bedeutung, an Waldgebiete, die eine spezielle Funktion haben für den Sport oder die Erholung, an Gewässerschutzzonen, an Wildruhezonen, usw. zu denken.

6.1.3 Offene Konflikte

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden kann, wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt dargestellt. Auf dem Objektblatt ist festzuhalten, durch wen und bis wann die Konfliktlösung erfolgen muss. Dieser Lösungsweg soll aber **eine Ausnahme** darstellen. Er macht allenfalls dort Sinn, wo das Vorliegen einer wichtigen Grundlage abzuwarten ist oder wo aus anderen Gründen noch keine Entscheidungsreife besteht. Bis zur Einigung der interessierten Kreise ist für diese Gebiete keine Entwicklung (d.h. keine Begünstigung für irgendeine Interessengruppe) möglich.

6.1.4 Holznutzung

Die Holznutzung kann mit Ausnahme von Naturwaldreservaten und (verbindlich festgelegten) Totholz- bzw. Altholzinseln im ganzen Wald eine mehr oder weniger grosse Rolle spielen. Sie erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und verfolgt die Ziele des naturnahen Waldbaus. Damit ist die Holznutzung mit jeder anderen Waldfunktion vereinbar und muss selbst nicht als Vorrangfunktion auftreten. Einschränkungen der Holznutzung durch Vorrangfunktionen oder durch andere spezielle Funktionen sind in den entsprechenden Objektblätter zu begründen.

6.2 Vegetationskundliche Waldstandortskarten

Die Beschreibung der Standortverhältnisse sind nach Art. 18 Abs. 2 WaV zwingender Bestandteil forstlicher Planungsdokumente. Im Kanton St. Gallen werden die Standortverhältnisse mit der vegetationskundlichen Waldstandortskarte beschrieben. Die Erstellung dieser Karten erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Projekts, das mit forstlichen Planungskrediten finanziert wird. Die vegetationskundlichen Standortskarten sind Grundlage für die Waldentwicklungsplanung. Bei der Wahl des zu bearbeitenden WEP-Perimeters ist der Fortschritt der Standortskartierung so gut wie möglich zu berücksichtigen.

6.3 Verjüngungskontrolle

Zur Umsetzung des KS Nr. 21 ist es erforderlich, dass vorerst eine objektive, nachvollziehbare Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung vorliegt. Unter anderem muss periodisch festgestellt werden, wo die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sichergestellt (bzw. nicht sichergestellt) ist. Zu diesem Zweck wird eine flächendeckende Beurteilung der Verbiss- und Schälintensitäten nach einheitlichen Kriterien durchgeführt. Die jeweiligen Ergebnisse sind im Rahmen der Waldentwicklungsplanung zusammen mit allfälligen Konzepten zur Wildschadenverhütung als Grundlagen zu verwenden.

6.4 Waldreservatskonzept

Die Ausscheidung von Waldreservaten (Naturwaldreservate und Sonderwaldreservate) berücksichtigt das Kriterium Schutzwert (bereits vorhandene wie auch zukünftige Schutzwerte) und wird im Waldreservatskonzept festgelegt. Das Waldreservatskonzept St. Gallen ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Vertraglich festgelegte Waldreservate gelten als Schutzobjekte, die im betreffenden Gebiet in der Regel zur Ausscheidung der Vorrangfunktion "Naturschutz" führen.

7 Kontrollinstrumente

7.1 Allgemeines

Die Kontrolle in der forstlichen Planung dient dem Nachweis der nachhaltigen Waldnutzung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Diese Nachhaltigkeitskontrolle stützt sich auf verschiedene Informationsträger wie z.B. auf das Landesforstinventar, auf die Rodungs- und Ersatzaufforstungskontrolle, auf verschiedene kantonale (Wald-)Flächenstatistiken, auf Erhebungen der Waldeigentümer und Forstbetriebe sowie auf die Waldentwicklungspläne und Betriebspläne. Die Kontrollführung im Rahmen des Planungsinstrumentes WEP ist also ein Teil der allgemeinen Nachhaltigkeitskontrolle. Sie kann daher nicht für alle walddpolitischen Ziele Kontrollgrössen zur Verfügung stellen.

Auf der Ebene "WEP" ist in erster Linie die Erreichung überbetrieblicher, regionaler Ziele sicherzustellen. Es geht dabei um die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Mensch und Natur sowie der Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

7.2 Aufbau der Kontrollführung im WEP

Die Kontrollführung ist transparent und nachvollziehbar aufzubauen. Dazu muss vorerst die Zielsetzung bekannt sein und umschrieben werden. Die übergeordneten Ziele sind in Teilziele zu untergliedern, damit daraus sinnvolle Kontrollbereiche abgeleitet werden können. Für jeden Kontrollbereich sind geeignete Indikatoren festzulegen. Den Indikatoren ist eine Messgrösse zuzuordnen, die eine quantifizierte Aussage zum IST-Zustand möglich macht.

Beispiel:

<i>Kontrollbereich:</i>	<i>Indikator:</i>	<i>Messgrösse:</i>
Naturnaher Waldbau	BA-Zusammensetzung	Stz-Anteile der BA (%)

Der auf diese Art ermittelte IST-Zustand muss nun mit dem entsprechenden SOLL-Wert (Zielsetzung für die einzelne Messgrösse) verglichen werden. Decken sich die IST- und SOLL-Werte, ist das Ziel erreicht. Andernfalls besteht Handlungsbedarf.

Für das obige Beispiel wäre etwa folgende Situation denkbar:

Der naturnahe Waldbau ist ein gesetzlicher Auftrag, der von den Forstdiensten auf allen Ebenen umzusetzen ist. Das Kantonsforstamt wählt dazu unter anderem den Indikator "Baumartenzusammensetzung bei Bestandesbegründungen". Als Zustandsanalyse werden die Stammzahlanteile der wichtigsten Baumarten in den Verjüngungsflächen erhoben. Als SOLL-Werte dienen die tabellarisch festgelegten "maximalen Nadelholzanteile" bzw. die "minimalen Laubholzanteile" je pflanzensoziologische Einheit. Das (Teil-)Ziel für eine Verjüngungsfläche ist erfüllt, wenn die erwähnten SOLL-Werte erreicht sind.

Der Waldentwicklungsplan zeigt auf, welche Teilziele für den Planungssperimeter verfolgt werden und in welchen Kontrollbereichen bzw. mit welchen Indikatoren und Messgrössen der SOLL-IST-Vergleich stattfindet. Dabei ist anzugeben, aus welcher Datenquelle die Messgrössen abzuleiten sind und wer diese zu beschaffen hat. Die im Rahmen des WEP definierten Kontrollschritte sollen schliesslich mit dem Gesamtkonzept der forstlichen Kontrollführung übereinstimmen.

8 Genehmigung

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen erlässt gemäss Art. 27 V EG WaG Richtlinien über das Verfahren der Waldentwicklungsplanung.

Die Richtlinien wurden erstmals am 19. Oktober 2001 erlassen. Bei der vorliegenden Neuauflage wurden die durch den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 1. August 2006 erforderlichen Änderungen berücksichtigt.

St. Gallen, 30. November 2009

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher

Dr. Josef Keller, Regierungspräsident

9 Anhang

9.1 Objektblattvorlage

Lokalname: **Objektblatt Nr.:** **Gemeinde:** **ev. Flächenangabe:**

Funktion

Vorrangfunktion oder spezielle Funktion:

Konflikt mit

Problemstellung

Ziel/Absichten

Weiteres Vorgehen

Massnahmen

Ausführungsplanung/Umsetzung

Finanzierung

Zeitraahmen/Termin

Beteiligte und Koordination

Federführung

Beteiligte

Information

Stand der Bearbeitung: Zwischenergebnis

Grundlagen

Bemerkungen

Kartenbeilagen

Datum:

9.2 Auswahl möglicher Objektblätter

Bereich	Objekte/Massnahmen	Flächenbezug (F) nicht lokalisiert (V)
Erholung (Vorrangfunktion)	Erholungseinrichtungen	F
	Wegnutzung/-unterhalt	
	Reit- und Mountainbikewege	
	Regionale Fuss- und Wanderwege	
	Pisten für Variantenskifahren	
Naturschutz / Landschaftsschutz (z.T. Vorrangfunktion)	Natur- und Kulturobjekte im Wald	F
	Lichte Waldformen	F
	Altholzflächen	F
	Waldreservate	V
	Lebensraum bedrohter Arten	F
	Moorlandschaft	F
	Spez. Betriebsformen (z.B. Mittelwaldbetrieb)	F
	An Naturschutzgebiete angrenzende Wald- ränder	
	Geschützte Moore in Waldesnähe	
	Schützenswerte Geotope	F
Schutz vor Natur- gefahren (z.T. Vorrangfunktion)	BSF-Wald (Waldbau C)	F
	SF-Wald (Waldbau B)	F
	Gefahrenzonen	
Holzproduktion	Strukturverbesserung im Wald (z.B. Erschliessungsvorhaben)	
	Besondere Holznutzungspotentiale	F
	Energieholzverwertung	V
Jagd	Wildruhezonen	F
	Spezielle Balz- oder Brunftplätze	F
	Wichtige Wildwechsel	F
Verschiedenes	Wichtige Quellfassungen	F
	Altlasten	F
	Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen	V

9.3 Checkliste der Planungsgrundlagen

	Form Zugänglich- keit	Genauigkeit Massstab	Aktualität/Nachführung		Verbind- lichkeit	Kontaktperson Stelle
			durch Bund	durch Kanton		
Natürliche Grundlagen						
<input type="checkbox"/>	Geologie					
<input type="checkbox"/>	Boden					
<input type="checkbox"/>	Klima					
<input type="checkbox"/>	Standortsverhältnisse/Veg.kart.					
Forstliche Planungs- grundlagen						
<input type="checkbox"/>	Betriebspläne					
<input type="checkbox"/>	Erschliessungskonzepte					
<input type="checkbox"/>	Holzerntekonzepte					
<input type="checkbox"/>	Energieholzkonzepte					
<input type="checkbox"/>	Projekte					
<input type="checkbox"/>	Eigentumsverhältnisse					
<input type="checkbox"/>	Holznutzungsstatistiken					
<input type="checkbox"/>	Holzmarkt, Abnehmer					
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur (Betriebe, Werkhöfe)					
<input type="checkbox"/>	Waldreservatskonzept					
Wald-Wild						
<input type="checkbox"/>	Jagdplanung					
<input type="checkbox"/>	Jagdstatistik					
<input type="checkbox"/>	Wildasyle					
<input type="checkbox"/>	Wildschadenerhebungen					
<input type="checkbox"/>	Wald-Wild-Konzepte					
<input type="checkbox"/>	Lebensraumkonzept					
Raumplanung						
<input type="checkbox"/>	Kantonaler Richtplan (Teilrichtpläne Landschaft, Verkehr, Versorgung)					
<input type="checkbox"/>	Regionaler Richtplan					
<input type="checkbox"/>	Kommunale Richt- und Nut- zungspläne					
<input type="checkbox"/>	Landschaftsentwick.konzept					
<input type="checkbox"/>	Abbaukonzepte					
<input type="checkbox"/>	Deponiekonzepte					
<input type="checkbox"/>	Kommunale Schutzverordnungen					
Tourismus / Sport						
<input type="checkbox"/>	Sportinstallationen					
<input type="checkbox"/>	Feuerstellen, Aussichtspunkte					
<input type="checkbox"/>	Fuss- und Wanderwege					
<input type="checkbox"/>	Radwege/Mountainbike					
<input type="checkbox"/>	Reitwege					
<input type="checkbox"/>	OL-Karten					

9.4 Checkliste für mögliche Interessentenkreise für die Arbeitsgruppe WEP

Wald- und Holzwirtschaft

- Regionale Waldwirtschaftsvertreter, Privatwald + öff. Wald
- Gemeindekommissionen
- Holzwirtschaft
- Energieholzgemeinschaften
- Unterhaltsgenossenschaft

Naturschutz

- Planungsamt, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
- Regionaler Naturschutzbund, Naturschutzvereine, Pro Natura
- WWF
- Greenpeace
- Lokale Vogelschutz- bzw. Naturschutzvertreter

Freizeit/Erholung

- OL-Verband (ev. Lokalsektionen)
- Wanderwege
- Sportvereine (Reiter, Radfahrer, Hundesport, etc.)
- Mountainbike-Organisationen
- Tourismusverband
- Kur- und Verkehrsvereine
- Pfadfinder

Wildhut und Jagd

- Amt für Jagd und Fischerei
- Jagdorganisationen
- Jagdgesellschaften

Naturgefahren

- Naturgefahrenkommission
- Strasseninspektorat
- SBB

Planungsbehörden

- Kantonales Planungsamt
- Regionalplanungsverband

Verwaltung

- Kantonale Amtsstellen (insbesondere PLA, AJF, AS)
- Gemeinden, Gemeinderat
- Revierförster

9.5 Öffentlichkeitsarbeit

9.5.1 Allgemeines

Ziele

- Die Bedürfnisse der InformationsempfängerInnen sind befriedigt
- Die Planung ist breit abgestützt und die Ergebnisse erreichen eine gute Akzeptanz

Inhalte

- Ziele der Planung: Wozu dient die Waldentwicklungsplanung
- Ablauf: Wie geht das Ganze vor sich ?
- Beteiligungsmöglichkeiten: Wie können die InformationsempfängerInnen ihre Interessen wahrnehmen oder wahrnehmen lassen ?
- Zwischenergebnisse und Endergebnis (WEP)

Zielpublikum

- Einwohnerschaft
- Gemeindebehörden
- Amtsstellen
- Vereine
- Mitglieder der Arbeitsgruppen
- usw.

Zeitpunkte

- Bei Inangriffnahme der Planung
- Zu Beginn jeder Phase (bis und mit Überarbeitung)
- Nach der Genehmigung
- Während der Umsetzung

Informationskanäle

- Sitzung, direktes Gespräch
- Orientierungsabend
- Kantonsblatt / Gemeindeblätter
- Auflage
- Vernehmlassung
- Lokalradio
- Lokal- und Tagespresse
- Exkursionen

9.5.2 Übersicht "Arbeitsschritte in den einzelnen Phasen"

Nr.	Phase	Tätigkeit	Ziele, Massnahmen	Art der Oeffentlichkeitsarbeit
1	Vorbereitung	Einstiegsarbeiten	Orientierung über WEP, Aufforderung zur Mitarbeit	schriftliche Information an Interessengruppen, Mitteilung an lokale Zeitungen, Aufruf zur Mitarbeit, ev. Orientierungsreferate (öffentlich, in betroffenen Gemeinden, bei Interessengruppen)
1	Vorbe-reitung	Konstituierung der Arbeitsgruppe	Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe	persönliche Anfrage, Bekanntgabe der Zusammensetzung der Kommission über lokale Zeitungen
2	Planung	Ausarbeitung Vernehmlassungsexemplar	Vernehmlassungsentwurf	-
3	Vernehmlassung für beschränkten Adressatenkreis	Durchführung der Vernehmlassung	Erhalt von Eingaben, Auswertung, Überarbeitung des Entwurfes	Einladung zur Vernehmlassung gemäss Verteiler, ev. Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen an die Einsender (hängt vom Aufwand ab)
4	Auflage	Durchführung der Auflage bei den Gemeinden	Erhalt von Einwendungen und Vorschlägen, Ausarbeitung des Genehmigungsexemplars	Bekanntmachung im Amtsblatt und in den lokalen Zeitungen, ev. Orientierungsreferate (öffentlich, in mehreren Gemeinden, bei Interessengruppen)
5	Genehmigung	Prüfen und Erlass der Genehmigung	Erlass des WEP	Mitteilung des Beschlusses des Regierungsrates und über die Behandlung der Einwendungen und Vorschläge (Abschreibeverfügung)
6	Vollzug	Vollzug des WEP	Information der Öffentlichkeit (aktuelle Sachprobleme, Verbindlichkeit, Bedeutung für Ausführungsplanung, usw.)	Orientierungsreferate, Zeitungsberichte, Exkursionen, Waldumgänge und andere vom Forstdienst organisierte Anlässe (z. B. Tag des Waldes), spezielle Einladung für Behördenmitglieder, Schulen, usw.

